

ENTWURF

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2021

xx. Gesetz:

Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz

Gesetz, mit dem das Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. für Wien Nr. 53/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 92/2015“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 59/2018“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 7 Ziffer 5 wird nach dem Beistrich „in der Fassung der RL (EU) 2018/350“ angefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden das Zitat „LGBl. für Wien Nr. 31/2013“ durch das Zitat „LGBl. für Wien Nr. 71/2018“ sowie das Zitat „LGBl. für Wien Nr. 32/2015“ durch das Zitat „LGBl. für Wien Nr. 36/2019“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 83/2004“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 104/2019“ ersetzt.
5. In § 5a Abs. 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 14/2014“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 80/2018“ ersetzt.
6. In § 5a Abs. 3 wird nach dem Zitat „Richtlinie 2001/18/EG“ folgender Zwischensatz eingefügt:
„, in der Fassung der RL (EU) 2018/350,“
7. In § 10a wird folgende Ziffer 3. angefügt:
„3. Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl. Nr. 67 vom 9. März 2018, S. 30-45.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist die unionsrechtliche Verpflichtung, im Landesrecht die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl. Nr. 67 vom 9. März 2018, S. 30-45, zu verankern.

Inhaltliche Änderungen der Rechtslage entstehen dadurch keine.

Darüber hinaus sollen statische Verweise auf bundes- und landesgesetzliche Regelungen aktualisiert werden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Wien sind keine Mehrkosten zu erwarten. Dem Bund sowie den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die vorgesehenen Regelungen sind umweltpolitisch relevant.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage entsprechend der Richtlinie (EU) 2018/350.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Alternative:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz) geändert wird

Allgemeiner Teil:

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist die unionsrechtliche Verpflichtung, im Landesrecht die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl. Nr. 67 vom 9. März 2018, S. 30-45, zu verankern.

Inhaltliche Änderungen der Rechtslage entstehen dadurch keine.

Darüber hinaus sollen statische Verweise auf bundes- und landesgesetzliche Regelungen aktualisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Wien sind keine Mehrkosten zu erwarten, zumal die im Entwurf vorgesehenen Arbeitsschritte nur in sehr geringer Anzahl zu erwarten sind und mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können. Dem Bund sowie den übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z 1:

§ 1. (1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2015.

Art. I Z 2:

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) öffentliche Interessen: zwingende Gründe, die eine Beschränkung oder ein Verbot des Ausbringens von GVO erfordern. Diese können insbesondere betreffen:

1. umweltpolitische Ziele,
2. die Stadt- und Raumordnung,
3. die Bodennutzung,
4. sozioökonomische Auswirkungen,
5. die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG,
6. agrarpolitische Ziele,
7. die öffentliche Ordnung

Art. I Z 3 und 4:

§ 3. (1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 2 Abs. 7) sowie der Schutzzwecke geschützter Gebiete im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 31/2013, und des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/2015, nicht erwarten lassen. Die Vorsichtsmaßnahmen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein.

§ 1. (1) ...

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz **BGBl. I Nr. 59/2018**.

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) öffentliche Interessen: zwingende Gründe, die eine Beschränkung oder ein Verbot des Ausbringens von GVO erfordern. Diese können insbesondere betreffen:

1. umweltpolitische Ziele,
2. die Stadt- und Raumordnung,
3. die Bodennutzung,
4. sozioökonomische Auswirkungen,
5. die Verhinderung des Vorhandenseins von GVO in anderen Erzeugnissen unbeschadet des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG, **in der Fassung der RL (EU) 2018/350**
6. agrarpolitische Ziele,
7. die öffentliche Ordnung

§ 3. (1) GVO dürfen nur unter Einhaltung jener Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen (§ 2 Abs. 7) sowie der Schutzzwecke geschützter Gebiete im Sinne des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz **LGBL. für Wien Nr. 71/2018**, und des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz **LGBL. für Wien Nr. 36/2019**, nicht erwarten lassen. Die Vorsichtsmaßnahmen müssen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet, verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminierend sein.

Geltende Fassung

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmte Gebiete als Anbauggebiete für die Saatgutvermehrung (geschlossene Gebiete) im Sinne des § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004, in Verbindung mit der Saatgut-Anbauggebiete-Verordnung, BGBl. II Nr. 128/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 77/2011 festlegen.

(3)

Art. I Z 5 und 6:

§ 5a. (1) ...

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammer für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien anzuhören. Weiters sind auch gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2014, anerkannte Umweltorganisationen anzuhören, sofern deren örtlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich von einem derartigen Verbot berührt ist. Der Entwurf ist im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Gründe für Ausbringungsbeschränkungen gemäß §§ 3 und 4 sowie für Ausbringungsverbote gemäß § 5a dürfen einer Risikobewertung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach Übermittlung erlassen werden.

Art. I Z 7:

§ 10a. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Weiters kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmte Gebiete als Anbauggebiete für die Saatgutvermehrung (geschlossene Gebiete) im Sinne des § 18 Abs. 3 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. **104/2019**, in Verbindung mit der Saatgut-Anbauggebiete-Verordnung, BGBl. II Nr. 128/2005, in der Fassung BGBl. II Nr. 77/2011 festlegen.

(3)

§ 5a. (1) ...

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammer für Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien anzuhören. Weiters sind auch gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. **80/2018**, anerkannte Umweltorganisationen anzuhören, sofern deren örtlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich von einem derartigen Verbot berührt ist. Der Entwurf ist im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Gründe für Ausbringungsbeschränkungen gemäß §§ 3 und 4 sowie für Ausbringungsverbote gemäß § 5a dürfen einer Risikobewertung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG, **in der Fassung der RL (EU) 2018/350**, oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen sind der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 75 Tagen nach Übermittlung erlassen werden.

§ 10a. Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

Geltende Fassung

1. Richtlinie (EG) 2001/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1.

Vorgeschlagene Fassung

1. Richtlinie (EG) 2001/18 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L 106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, S. 1;
2. Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABl. Nr. L 68 vom 13. März 2015, S. 1.
- 3. Richtlinie (EU) 2018/350 der Kommission vom 8. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung von genetisch veränderten Organismen, ABl. Nr. 67 vom 9. März 2018, S. 30-45.**